

15. März 2013  
BMF-010221/0147-IV/4/2013

An

Bundesministerium für Finanzen  
Steuer- und Zollkoordination  
Finanzämter  
Großbetriebsprüfung

**Ansässigkeitsbescheinigungen auf österreichischen Formularen durch die zuständige thailändische Behörde**

Im Rahmen eines nach [Artikel 26 DBA-Thailand](#), BGBl. Nr. 263/1986, geführten Verständigungsverfahrens wurde mit der zuständigen Behörde Thailands in Bezug auf die Ausstellung der für Zwecke der Steuerentlastung an der Quelle oder der Steuerrückerstattung in Österreich erforderlichen Ansässigkeitsbescheinigungen folgendes Einvernehmen erzielt:

Österreich ist bereit, auch auf thailändischen Formularen ausgestellte Ansässigkeitsbescheinigungen anzuerkennen, wenn zusätzlich zu dieser Ansässigkeitsbescheinigung von der zuständigen regionalen thailändischen Finanzbehörde auf dem jeweils relevanten vollständig und richtig ausgefüllten österreichischen Formular (beispielsweise Formular [ZS-QU1](#) oder [ZS-RE1](#)) bestätigt wird, dass auf dem relevanten thailändischen Formular eine Ansässigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde. Der Antragsteller hat die thailändische Ansässigkeitsbescheinigung dem österreichischen Formular anzuheften. Anträge, die diesen Formerfordernissen nicht entsprechen, können nicht als Nachweis der Abkommensberechtigung anerkannt werden.

Bundesministerium für Finanzen, 15. März 2013